

Nr 477 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungs-
abgabengesetz 1969 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969, LGBl Nr 77, zuletzt
geändert durch das Gesetz LGBl Nr 38/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 1 wird die Wortfolge „oder für sonstige auch in ihrem Privatinteresse liegende
Amtshandlungen“ durch die Wortfolge „oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse lie-
gende Amtshandlungen“ ersetzt.

2. Im § 3 Abs 1 wird der Betrag „1.090 €“ durch den Betrag „1.500 €“ ersetzt.

3. Nach § 11 wird angefügt:

„Inkrafttreten ab dem Gesetz LGBl Nr/..... novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 12

(1) Die §§ 1 Abs 1 und 3 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes/..... treten mit
..... in Kraft.

(2) Artikel IV des Gesetzes LGBl Nr 38/2003 wird aufgehoben.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Ziel des Vorhabens ist es, die Tarifobergrenze für Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben entsprechend der Geldwertentwicklung zu erhöhen.

Daneben soll der Kreis der abgabepflichtigen Tatbestände auf jenen Umfang beschränkt werden, der nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 auch für die Bundesverwaltungsabgaben gilt.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

§ 8 Abs 1 F-VG 1948 iVm § 14 Abs 1 Z 15 FAG 2005

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben verstößt nicht gegen Gemeinschaftsrecht.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Ein Gesetzwerden der Obergrenze bringt keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen mit sich. Dem Ordnungsgeber Landesregierung wird damit die Möglichkeit eröffnet, bei einer künftigen Änderung bzw Neuerlassung der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung die bisherige Obergrenze von 1.090 € für den einzelnen abgabepflichtigen Tatbestand zu überschreiten, was zu einem entsprechenden Mehraufkommen für das Land und die Gemeinden führt.

Die Einschränkung der Abgabepflicht ist geringfügig, sodass daraus keine ins Gewicht fallenden Einnahmenverluste zu erwarten sind.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Der Salzburger Gemeindeverband hat angeregt, auf die in Z 1 vorgesehene Änderung zu verzichten, weil die Einschätzung, ob eine Amtshandlung „wesentlich im Parteiinteresse gelegen ist“, viel schwieriger sei als die Feststellung, ob sie „auch im Parteiinteresse gelegen ist“.

Dem ist entgegen zu halten, dass mit der vorgesehenen neuen Formulierung eine Anpassung an § 78 AVG erfolgt, der die Verwaltungsabgaben des Bundes betrifft. Dazu besteht eine gesicherte Judikatur, sodass von keiner Erschwerung im Vollzug ausgegangen werden muss.

6. Im Besonderen:

Zu Z 1:

Bisher genügt es, dass eine Amtshandlung (irgendwie) auch im Privatinteresse der Partei liegt, um (landes- oder gemeinde-)verwaltungsabgabepflichtig zu sein. Dem gegenüber verlangt § 78 AVG für die Bundesverwaltungsabgaben, dass neben der ausdrücklich genannten Verleihung von Berechtigungen die sonstigen Amtshandlungen der Behörden wesentlich im Privatinteresse der Parteien gelegen sein müssen. Danach muss ein stärkerer Bezug zu den Privatinteressen der Parteien als ein Mitinteressiertsein derselben vorliegen, um die Abgabepflicht auszulösen. Dieser Maßstab soll auch für die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben gelten. Bei behördlichen Kenntnisaufnahmen von Anzeigen, die Voraussetzung für die rechtmäßige Vornahme von Maßnahmen sind, bei der Ausstellung von Bestätigungen, der Herstellung von Duplikaten oder der Vornahme von Beglaubigungen oder Vidierungen für die Parteien tritt dadurch aber keine Änderung ein.

Zu Z 2:

Die Tarifobergrenze für Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben wurde zuletzt durch die Novelle LGBl Nr 72/1990 erhöht. Der Verbraucherpreisindex ist bis zum Jahr 2004 um 35,89 % gestiegen (109,5 als Jahresdurchschnitt für 1990; 148,8 als Jahresdurchschnitt für 2004). Für das Jahr 2005 prognostiziert das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) eine Inflationsrate von 2,5 % gegenüber dem Vorjahr (siehe Heft 7/2005 der Monatsberichte), so dass die Anhebung der Tarifobergrenze von 1.090 € auf 1.500 €, also eine Erhöhung um 37,6 %, jedenfalls sachgerecht ist.

Zu Z 3:

Die im § 12 Abs 2 zur Aufhebung vorgeschlagene Übergangsbestimmung der Novelle LGBl Nr 38/2003 ist wegen Zeitablaufs gegenstandslos.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.